

www.e-rara.ch

**Themis Aurea, das ist von den Gesetzen und Ordnungen der löblichen
Fraternitet R. C. Ein aussführlicher Tractat und Bericht, darinnen
gründlichen erwiesen wird, dass dieselbige Gesetz nicht allein in ...**

Maier, Michael

Getruckt zu Franckfurt, 1618

Stiftung der Werke von C.G.Jung, Zürich

Shelf Mark: online

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-7367>

Das XIX. Cap.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Das XIX. Cap.

Erweisung / daß viel vnwarhaffter
 Zeitungen / vnd Fabeln vnter der
 Societet Namen außgesprengt
 worden / darzu doch nicht die Fra-
 ternitet / sondern das gemeine
 Volck / so von solchen Sachen/
 die ihnen vnbekandt / nicht recht
 vrtheilen kan / vrsach givet.

Dennach / Günstiger Leser/
 die Fraternitet R. C. der gestalt ins
 gemein entdecket / in specie aber/
 oder in ihren sonderbaren einzelnen Personen
 noch verborgen / ist es nicht möglich / daß
 nicht viel vnglaubliche / vngereimte / vnd of-
 fentlich erdichte Sachen vnter ihrem Na-
 men werden außgesprengt / dann auch all-
 wegen die Sachen so durch das Gesicht/
 Gehör / oder andere menschliche Sinne er-
 kandt / viel anders / als sie an sich selbst be-
 schaff

schaffen / pflegen erzehlet zu werden / in dem
 ein jeder nach seinem Wolgefallen darzu
 setzet / biß es endlich ganz der Warheit zu wis
 der lauffet. Vnd lasset sich ansehen / es kom
 me solehes entweder auß Unvermögligkeit
 deß Verstandts / oder Gedächtnuß / oder auß
 einer ungereimten Consequenz / oder auch
 nach gemeinen Affecten vnd Willen / welche
 solchen Sachen entweder gewogen / oder zu
 wider / darvon zu vrtheilen pfleget. Welche
 sich nun mit solcher Facultet von vorgelegte
 Sachen vernünfftig zu discurriren / oder der
 Gedächtnuß beraubt / befinden / solten sich
 billich enthalten / daß ihnen das gemeine
 Sprichwort nicht möchte vorgeworffen
 werden / Schuster laß dich an deinem Leist
 begnügen. Dann es sind diesenicht zu sol
 chem Philosophischen Gastmal beruffen /
 vielweniger zu Zeugen / oder Scheidsrich
 tern in solchen wichtigen Geschäften / von
 andern zu zulassen. Dann was wolte ein
 Blinder Zeuge gesehen zu haben / oder ein
 Tauber gehört / bezeugen? Welche ihre
 Vernunft nicht vollkommen haben / betrie
 gen sich selbst vnd auch andere: Indem sie
 vermeinen / sie haben dasjenige / allbereit vers

ständen / das doch nicht ist / gleich als wann es
 sene / oder dasjenige so ist / als ob es nicht ist /
 das ist / die Lügen an statt der Warheit / vnnnd
 auch im Gegentheil / ihnen belieben lassen.
 Verstehen aber ihre Gebrechen vnd Inver-
 stand nicht / wann sie nicht eins andern Ver-
 stands seyen. Es kan auch nichts vbersich-
 steigen / daß es sich selbst in der Tieffe be-
 trachte / welches des wirkenden Verstands
 Ampt ist / deren sich gedachte Personen ge-
 brauchen. Welche nun auß Liebe / oder Neid
 der Warheit / oder sonst verkehrten Willen /
 widerstreben / vñ entweder weniger / oder sonst
 wider gebür / gegē der Fraternitet sich verneh-
 men lassen / werden vor mißgünstige / lose vnd
 nichtswürdige Leute geachtet. Vnd gleich
 wie die Krähen bey den alten Wahrsagern /
 so auß dem Vogelgeschrey weissagten / also
 auch diese in iren Vrtheilen geschäget / nem-
 lich beschweht vnd vnglücklich. Sollen der-
 wegen nun / als die Gänß / so zur Mastung
 auffbehalten / dem lieblichsingenden / vom
 Apolline geliebten Schwanen in ihrem
 Gesang zubevnrühigen nachlassen / dann es
 ist dieses kein solches Wasser / darinn derglei-
 chen Fische schwimmen / auch kein Studium
 vnd

vnd Wettlauff / darin ihr euch zu vben hättet. Weichet widerumb zurücke / zu dem Anfang darvon ihr abgelauffen / vnd bleibe daselbst als die vngeschickte sitzen. Was ist es vonnöten / die Fraternitet mit solchen Fabeln zubesprennen / vñ ewre Währlein ihren andichten? Es sind gelehrte vñnd verständige Leut von solchẽ wol befreyet / jr aber nit. Ihr seyd die häfen von dem öl / vñ der Wein / von welchem / als der vnnützen Häfen beyds die Minerua vñnd Dionysius ein Abscheuen haben. Woltestu aber fragen / was vor Fabeln jert außgesprengt? Antwort ich / daß es von vnnöten dieselbe dieses orts zu erschle / oder zu reperirẽ / weil ich sie anderswo / im Tractat Silentium post clamores genannt / gnugsam angezeigt. Spielen es aber alle dahin / daß jr der vnschuldigen Famæ vñ Bekantnuß dieser Societet viel schaden zufüget / vñ sie bald vor Keger / Schwarzkünstler / Zauberer / Betrieger / Kundschafter vnd Verstöcker des gemeinen Nutzens aufruffet. O der vnseligen Zeit / vñnd verderbten Sitten der Menschen! wie lang wöllet ihr euch solches Lästern gebrauchen? vñnd diese vnschuldige Leut so schändlich mit Lügen antastene?

Ist es bißhero nicht genugsam an ewrem
 nichtigen Geschweß gewesen? Es sind ja
 diese Brüder nicht die jenigen/ wie ihr sie ew-
 rer selbst Art nach vrtheilet. Auch sind sie/
 meines erachtens/ mit keiner Keßerey behaff-
 tet/ wañ man sie/ als welche Gott dem Her-
 ren/der Gottesforcht / vnd lesen der heiligen
 Schrift ganz ergeben / nicht vielleicht der-
 wegen keßerisch schelten wolte / so doch von
 niemand als gottlosen vnd schandlichen Ke-
 ßern geschehen kan. Auch haben sie nichts
 mit der Zauberey zu thun / ausser der Natur
 Erkündigung / oder natürlichen Wissen-
 schafft/ viel weniger ist ihnen einiger Betrug
 oder Hinderlist bewußt. Das jenige aber
 was sie erforschen / gereicht niemand zum
 Schaden/ sondern vielmehr zu Nutzen. Ist
 auch hierin kein Schiedsmann zuersuchen/
 als von den Fratribus Ignorantiæ: den vn-
 wissenden Orden/ (so zu Padua mit distilli-
 rung der Wasser / vnnnd Handreichung der
 Apoteker allein sich bemüheten/) nunmehr
 in die ganze Welt verstorben/ vnd einen treff-
 lichen Anhang bekommen. Diesen ist nichts
 höhers zu wider/ dan grosse Kunst / vnd pfle-
 gen derwegen alle vorgelegte Fragen mit
 ihrer

Ihrer gewöhnlichen Art Nelcio auffzulösen/
sind auch so viel derwegen glücklicher zu ach-
ten/ je vngelehrter sie sind. Andere aber ach-
ten sich im Gegentheil so viel mehr glück-
selig/ je mehr sie in allen Künsten zugenom-
men/ als dardurch sie so viel mehr näher zu
Gott treten/vnd dem Verstand des ganzen
Vniuersi gleichförmiger ist. Derwegen daß
sie nicht allein stättiges lesens/ bedörfftig/
sondern auch allen Sachen fleissig nachzu-
forschen/vnd zu erfahren/ausser welcher Er-
fahrung die Alten/närrische Kinder/vnd ein
jeder auch sonst von andern Sachen kein
rechtmässiges Urtheil fällen kan. Einem
Weisen gebühret/wannes möglich/ alles zu
wissen/ vnnnd weil er solches nicht kan/ so viel
ihm immer möglich ist. Einem grossen Für-
sten an weit gelegne Ort sehen/vnd hören/als
les was sich zuträget/vnd in diesem sind bey-
de von dem gemeinen Volck vnterscheiden.
Vnnnd beflisset sich beyder solcher Engen-
schaffen die Societet nicht vnbillich damit
sie zu desto grösserer Vollkommenheit ge-
lange. Was man aber sie als Zerstörer vnd
Zerrütter des gemeinen Nutzens/vnd Regie-
ments beschuldiget/ ist allein ein grosse er-
P v nichte

dichte Calumni vnd Lasterung/ wider diese Fraternitet. Dann auch keiner auß ihnen/ etwas im geringsten im gemeinen Nutzen/ oder Pollicey/ zu zerrütten/ vnd zu verändern sich vnter stehet auch nicht im geringste/ demselben einige Injuri/ oder Schaden nicht zu füget. Wil auch ich nicht glauben/ daß dieses alles/ was von solchen Lastermäulern wird gesaget/ einzigem Standt/ vnnnd Regiment den geringsten schaden bringen möchte. Dann es allerdings erdichtet/ vñ von den Lasterern selber erdacht/ vnd außgesprengt/ keiner Warheit ähnlich/ oder einziges nachtrucks. Es seyen aber solche Lasterungen gleich beschaffen wie sie wollen/ werden sie ihren Anfängern in Busen geschoben/ als welche die Fraternitet weniger nicht angehen/ als auch andere Schelewort derjenigen/ so vnbillich darmit werden angegriffen. Vñ wann sich vber solche Injurien zubeklagen/ wil solches der Fraternitet gebüren/ vñ nicht den vnbillichen Lastermäulern. Vnd zwar solte man derowegen die heilige Göttliche Schrift anklagen/ weil dermassen viel vnterschiedliche böse Regereyen in der Christenheit sind/ oder sol man die Schrift der vrsachen

ehen ganz verwerffen/ vnd zu lesen verbieten?
Solches sey ferne / vnnnd ist vielmehr der
Menschen Ruhwill vnnnd Bosheit/ so sich
derselben mißbrauchen/ zu straffen. Gleich
also gibt es auch der Fraternitet kein Nach-
theil/ ob wol ihrer viel dergestalt wider sie lä-
stern/ vnd calumniren. Wann es mit anfla-
gen allein außgerichtet were/ würde ein jeder
solche Unbilligkeit von bösen Buben lei-
den müssen. Wann allein lästern zum Bes-
weiß gnug were / würde ein jeder Beklagter
verdammnet / vnd also vnter Recht vnd Un-
recht / Wahrheit vnd Lügen / Weiß vnnnd
Schwarz/ Strack vnd Krumm/ kein Unters-
scheid seyn/ welches dann aller mensch-
lichen Vernunft zu wi-
der laufft.

✠(o)✠

